



Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrs- und Grünanlagen	<i>Datum</i> 15.10.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	Beratung	10.11.2020	Ö
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Beratung	12.11.2020	Ö
Hauptausschuss	Beratung	30.11.2020	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	16.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Überarbeitung der Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
 Unter anderem wurde das Rauchverbot auf/in Kinderspiel- und Tobepplätze sowie eine Zeitliche Benutzung der Spielanlagen ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	2020
Finanzhaushalt	Nein	2020

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €

1				
---	--	--	--	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der UHGW öffentlich
- 2 Synopse Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen öffentlich

S a t z u n g

zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am XX.XX.2020. folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtumwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

(2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören:

1. Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen,
2. die Kinderspiel- und Tobepplätze,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. Schutzpflanzungen und Waldstreifen,
5. Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze,
6. Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

(3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere

1. Rasen- und Wiesenflächen,
2. Bäume und deren Kronentraufbereiche,
3. Gehölz- und Blumenflächen,
4. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen,
5. Wasserflächen, Gräben, Springbrunnen,
6. Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,
7. Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

§ 2

Nutzung von Grünanlagen

Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Nutzung der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.

§ 3

Verhalten in den kommunalen Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden; § 3 Abs. 4 Nr. 2 ist hierbei zu beachten.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 Abs. 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
2. Ball zu spielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
3. Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
4. zu nächtigen.
5. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie Rad zu fahren und zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern auf Wegen bis zu deren vollendetem 10. Lebensjahr. Soweit ein Kind bis zu dessen vollendetem achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.
6. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen.
7. das Abfall jeglicher Art, behandelt, gelagert oder abgelagert wird.
8. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
9. in Gräben, Teichen und sonstigen Wasserflächen zu baden.
10. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind.
11. Tiere jeglicher Art zu füttern.
12. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. In den Grün- und Spielanlagen ist der Gebrauch von Rundfunk- oder anderen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten.

13. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
14. der Alkoholgenuss oder Genuss anderer berauschender Mittel, soweit Dritte dadurch mehr als objektiv unvermeidbar belästigt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
15. in Kinderspiel- und Tobepplätze zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.
16. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehene Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen.
17. zu betteln in jeglicher Form.
18. gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren zu betreiben.
19. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.
20. Feuer zu machen oder zu Grillen.

§ 4

Benutzung der Spielanlagen

(1) Die Spielanlagen sind von Anfang November bis Ende April von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Die Benutzung der Spielanlagen ist außerhalb dieser Zeiten nicht gestattet.

(2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 5

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6

Anordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Sondernutzung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:

1. Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb,
2. das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art,
3. das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen,
4. Baustelleneinrichtungen,
5. Aufgrabungen aller Art,
6. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
7. Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. darauf bezogene Hinweiseinrichtungen,
8. das Aufstellen von Containern,
9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen.

(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die ordnungsgemäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.

§ 8

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 21 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. Durch Widerruf,
2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird,
3. nach Zeitablauf,
4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche.

§ 10

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Er ist gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagegebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.

§ 13

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 14

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Grünanlagen beschädigt oder verändert (§ 3 Absatz 1, Sätze 1 und 3).
2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3).
3. als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2).
4. Rasenflächen zu anderen Zwecken als zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betritt (§ 3 Absatz 3).
5. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.
6. entgegen § 7 eine Sondernutzung ausübt ohne, dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt
7. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 13 zuwiderhandelt

(1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19.10.1999 B56-03/99 außer Kraft gesetzt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.2020

Dr. Stefan Fassbinder



Synopse

Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<p>Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19.10.1999 B56-03/99</p>	<p>Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald / neu</p>
<p>Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald am 19.10.1999. folgende Satzung:</p>	<p>Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am XX.XX.2020. folgende Satzung:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Begriffsbestimmung und Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald. Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtumwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.</p> <p>(2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen, - die Kinderspiel- und Tobepplätze, - das Straßenbegleitgrün, - Schutzpflanzungen und Waldstreifen, - Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze, - die Friedhöfe, - Schulhöfe und Anlagen an Kindereinrichtungen, soweit sie öffentlich zugänglich sind. <p>(3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rasen- und Wiesenflächen, 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Begriffsbestimmung und Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtumwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.</p> <p>(2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen, 2. die Kinderspiel- und Tobepplätze, 3. das Straßenbegleitgrün, 4. Schutzpflanzungen und Waldstreifen, 5. Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze, 6. Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind. <p>(3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rasen- und Wiesenflächen,

<ul style="list-style-type: none">- Bäume und deren Kronentraufbereiche,- Gehölz- und Blumenflächen,- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen,- Wasserflächen, Gräben, Springbrunnen,- Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,- Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen. <p>Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.</p>	<ul style="list-style-type: none">2. Bäume und deren Kronentraufbereiche,3. Gehölz- und Blumenflächen,4. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen,5. Wasserflächen, Gräben, Springbrunnen,6. Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,7. Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen. <p>Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.</p>
§ 2 Nutzung von Grünanlagen	§ 2 Nutzung von Grünanlagen
<p>Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Nutzung der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.</p> <p>Der Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.</p>	<p>Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Nutzung der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.</p> <p>Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.</p>
§ 3 Verhalten in den kommunalen Grünanlagen	§ 3 Verhalten in den kommunalen Grünanlagen
<p>In öffentlichen Grünanlagen ist es insbesondere untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder zu beschädigen,- ohne Genehmigung Baumaßnahmen durchzuführen, die Anlagen durch Papier, Glas u.a. Abfallstoffe zu verunreinigen,- Erdstoff, Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,- Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,- Menschen und Tiere durch Lärm, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte zu belästigen oder zu stören,- wild lebende Tiere zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten,- außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege u. Plätze zu reiten, mit Rädern oder Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger oder Wohn-	<p>(1) Die Grünanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.</p> <p>(2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden; § 3 Abs. 4 Nr. 2 ist hierbei zu beachten.</p> <p>(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:</p>

- wagen abzustellen,
- auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern, zu belästigen bzw. dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Fußball zu spielen,
 - ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln,
 - als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel oder chemische Auftaumittel zu verwenden,
 - Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu besprayen, zu beschädigen oder standortmäßig zu verändern,
 - gefährliche oder andere gefährdende Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen, Schieß-, Schleuder- und Wurfgeräte, Modellflugzeuge, Mountainbikes, Skateboards u.ä. außerhalb der dafür bestimmten und dafür besonders gekennzeichneten Stellen zu benutzen,
 - Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben,
 - Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen.

(1) Personen, die Hunde in Anlagen mitführen, haben zu gewährleisten, daß:

- andere Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
- die Hunde von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
- die Grünanlagen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
- anfallender Hundekot entfernt wird.

1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 Abs. 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
2. Ball zu spielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
3. Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
4. zu nächtigen.
5. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie Rad zu fahren und zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern auf Wegen bis zu deren vollendetem 10. Lebensjahr. Soweit ein Kind bis zu dessen vollendetem achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.
6. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen.
7. das Abfall jeglicher Art, behandelt, gelagert oder abgelagert wird.
8. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
9. in Gräben, Teichen und sonstigen Wasserflächen zu baden.
10. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind.
11. Tiere jeglicher Art zu füttern.
12. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen. In den Grün- und Spielanlagen ist der Gebrauch von Rundfunk- oder anderen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr verboten.
13. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
14. der Alkoholenuss oder Genuss anderer berauschender Mittel, soweit Dritte dadurch mehr als objektiv unvermeidbar belästigt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
15. in Kinderspiel- und Tobepplätze **zu rauchen**, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.
16. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige

	<p>nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen.</p> <p>17. zu betteln in jeglicher Form.</p> <p>18. gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren zu betreiben.</p> <p>19. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.</p> <p>20. Feuer zu machen oder zu Grillen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung der Spielanlagen</p> <p>(1) Die Spielanlagen sind von Anfang November bis Ende April von 09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Die Benutzung der Spielanlagen ist außerhalb dieser Zeiten nicht gestattet.</p> <p>(2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungssperre</p> <p>Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Anordnung</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sondernutzung</p> <p>(1) Die Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sondernutzung</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall</p>

<p>den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.</p> <p>Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Durchführung von Veranstaltungen, Schau- stellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb,- das Befahren der Grünanlagen mit Fahr- zeugen aller Art,- das Abstellen von Fahrzeugen und sonsti- gen Gegenständen,- Baustelleneinrichtungen,- Aufgrabungen aller Art,- Ablagerung von Baustoffen, Material, Bo- denaushub, Schutt und dergleichen,- Flächeninanspruchnahme zu Handelszwe- cken bzw. darauf bezogene Hinweiseinrich- tungen,- das Aufstellen von Containern,- das Aufstellen von Tischen und Stühlen. <p>(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Hansestadt Greifswald die ordnungsge- mäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.</p>	<p>Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffent- liches Interesse nicht entgegensteht.</p> <p>Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durchführung von Veranstaltungen, Schau- stellungen, Sportwettkämpfen ein- schließlich Trainingsbetrieb,2. das Befahren der Grünanlagen mit Fahr- zeugen aller Art,3. das Abstellen von Fahrzeugen und sonsti- gen Gegenständen,4. Baustelleneinrichtungen,5. Aufgrabungen aller Art,6. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bo- denaushub, Schutt und dergleichen,7. Flächeninanspruchnahme zu Handels- zwecken bzw. darauf bezogene Hinweisein- richtungen,8. das Aufstellen von Containern,9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen. <p>(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Uni- versitäts- und Hansestadt Greifswald zu in- formieren und nach Beendigung der Bau- maßnahmen die Universitäts- und Hanse- stadt Greifswald die ordnungsgemäß herge- stellte Fläche zu übergeben. Die Baumaß- nahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Sondernutzungserlaubnis</p> <p>(1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Greifswald zu stellen.</p> <p>Der Antrag muß mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraus- sichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernut- zung entstehenden Verunreinigungen enthal- ten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Sondernutzungserlaubnis</p> <p>Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindes- tens 21 Tage vor der beabsichtigten Aus- übung der Sondernutzung bei der Universi- täts- und Hansestadt Greifswald zu stellen.</p> <p>Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Um- fang der benötigten Fläche, die voraussichtli- che Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Sondernutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist.</p> <p>Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durch Widerruf,2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird,2. nach Zeitablauf,4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche.	<p style="text-align: center;">§ 9 Sondernutzungserlaubnis</p> <p>Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist.</p> <p>Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durch Widerruf,2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird,3. nach Zeitablauf,4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche.
<p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten</p> <p>(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p> <p>(2) Er ist gegenüber der Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.</p> <p>(3) Die Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.</p> <p>(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten</p> <p>(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p> <p>(2) Er ist gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.</p> <p>(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.</p> <p>(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Sondernutzungsgebühren</p> <p>(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagegebührensatzung der Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sondernutzungsgebühren</p> <p>Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagegebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Platzverweis</p> <p>Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 Haftungsbeschränkung</p> <p>Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>

<p>- Gegen ein in § 3 benanntes Gebot verstößt, - entgegen § 4 eine Sondernutzung ausübt ohne, daß bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt.</p> <p>(1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.</p>	<p>1. Grünanlagen beschädigt oder verändert (§ 3 Absatz 1, Sätze 1 und 3). 2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3). 3. als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2). 4. Rasenflächen zu anderen Zwecken als zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betritt (§ 3 Absatz 3). 5. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt. 6. entgegen § 7 eine Sondernutzung ausübt ohne, dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt 7. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 13 zuwiderhandelt</p> <p>(1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16 Ersatzvornahme</p> <p>Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Grünanlagensatzung vom 25. April 1991 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19. Oktober 1999 B56-03/99 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen</p>

wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
---	---

komplett neu
geändert / überarbeitet
Entfert